



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

21. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 12.07.2018

Nummer 17

Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Energie- und Gebäudetechnik“ sowie „Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Versorgungstechnik

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert am 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 06.07.2018 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge „Energie- und Gebäudetechnik“ sowie „Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund“ der Fakultät Versorgungstechnik beschlossen.

Die Neufassung der Ordnung lautet wie folgt:

Bachelor-Prüfungsordnung

für die Studiengänge „Energie- und Gebäudetechnik“ sowie „Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund“

Fakultät Versorgungstechnik

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studienumfang
- § 4 Hochschulgrad

Prüfungsleistungen / Modulprüfungen

- § 5 Bachelorprüfung
- § 6 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 8 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 9 Zusatzprüfungen
- § 10 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Arten von Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsorganisation
- § 14 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

Bachelorarbeit mit Kolloquium

- § 15 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 16 Umfang und Art der Bachelorarbeit
- § 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit
- § 18 Zulassung zum Kolloquium
- § 19 Umfang und Art des Kolloquiums
- § 20 Versäumnis des Kolloquiums
- § 21 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 22 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüfende
- § 25 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 26 Bescheinigung
- § 27 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 28 Hochschulöffentliche Bekanntmachung

Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangsregelung
- § 30 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Curriculum und Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung
- Anlage 2 Zeugnis
- Anlage 3 Urkunde
- Anlage 4 Diploma Supplement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge „Energie- und Gebäudetechnik“ sowie „Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund“.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang „Energie- und Gebäudetechnik“ beträgt sieben Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit im Studiengang „Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund“ beträgt neun Semester.
- (3) Ein Teilzeitstudium ist möglich.

§ 3 Studienumfang

¹Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 210 Credits. ²Ein Credit (Leistungspunkt/LP) entspricht einem Studienaufwand (workload der Studierenden) von 30 Zeitstunden.

§ 4 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“). ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses aus (Anlage 3). ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

Prüfungsleistungen / Modulprüfungen

§ 5 Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist die Gesamtheit aller Prüfungen, die zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind. ²Sie besteht aus den zum Studiengang gehörigen Modulprüfungen (Lerneinheiten), welche ein oder mehrere Lehrgebiete (Fächer) umfassen und welche durch ein oder mehrere Prüfungsleistungen abgeprüft werden, gemäß Anlage 1 einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ³Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. ⁴Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die/der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. ⁵Zur Bachelorprüfung ist zugelassen, wer ordnungsgemäß in den betreffenden Studiengang der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium bestanden wurden.
- (3) ¹Die Note der Bachelorprüfung (Gesamtendnote) ist der gewichtete Mittelwert aus den Modulnoten. ²Hierbei werden die Modulnoten mit den Faktoren laut Anlage 1 gewichtet. ³Die Note ist auf ganze Prozente zu runden.

- (4) Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „ausreichend“ sowie der errechneten Prozentzahl angegeben.
- (5) Zusätzlich zur Abschlussnote wird eine relative Einstufung gemäß ECTS-User's Guide vorgenommen, sobald entsprechende statistisch belastbare Daten zur Verfügung stehen.
- (6) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium nicht bestanden wurde und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, erklärt der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, für „nicht bestanden“.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Bachelorurkunde sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die Bewertung einer Prüfungsleistung durch eine/einen Prüfenden erfolgt in Prozent. ²Sie ist auf ganzzahlige Prozentzahlen zu runden. ³Mündliche Prüfungen, mündliche Ergänzungsprüfungen sowie die Bachelorarbeit werden von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden bewertet. ⁴Einigen sich im Fall von Satz 3 zwei Prüfende nicht auf eine gemeinsame Bewertung, errechnet sich die Bewertung der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Prozente.
- (2) Die Prozente entsprechen folgenden Notenstufen und Noten der üblichen deutschen Notenskala:

100% bis 95%	1,0	sehr gut
94% bis 90%	1,3	
89% bis 85%	1,7	gut
84% bis 80%	2,0	

79% bis 75%	2,3	
74% bis 70%	2,7	befriedigend
69% bis 65%	3,0	
64% bis 60%	3,3	
59% bis 55%	3,7	ausreichend
54% bis 50%	4,0	
49% bis 0%	5,0	nicht ausreichend

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50% oder mit „bestanden“ (ohne Note) bewertet wird.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit unter 50% oder „nicht bestanden“ bewertet wird und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 8 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Bei Nichtbestehen einer zweiten Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur hat die/der Studierende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.
- (3) ¹Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden durchgeführt. ²Sie findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt. ³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt 20 Minuten. ⁴Sie kann von den Prüfenden verlängert werden, wenn noch Zweifel an der abschließenden Bewertung bestehen. ⁵Bewerten die Prüfenden die Gesamtleistung als mindestens ausreichend, ist die Prüfung mit 50% bestanden. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die nicht ausreichende Bewertung auf Gründen gemäß §10 beruht.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die gem. § 27 anerkannt wurden, besteht keine Wiederholungsmöglichkeit.
- (5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit mit Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 9 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden als Anlage zum Bachelorzeugnis bescheinigt. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 10 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem sie/er angemeldet ist, nicht erscheint (Versäumnis) oder eine angetretene Prüfung abbricht (Abbruch).
- (2) ¹Will die/der zu Prüfende für ein Versäumnis oder einen Abbruch triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen, andernfalls gilt die betreffende Prü-

fungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. ⁴Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

- (3) ¹Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsversuch), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend bewertet. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Vor der Entscheidung ist der/dem Prüfenden bzw. der/den aufsichtführenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend bewertet.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz (2) gilt entsprechend. ³Kann der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeprüft.
- (2) ¹Für bestimmte Module (gemäß Anlage 1) ist zusätzlich ein Labor (L) vorgesehen. ²Dieses umfasst die erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht einschließlich Dokumentation/Testat. ³Das Labor wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Das Bestehen des Moduls setzt das Bestehen des Labors voraus.

§ 12 Arten von Prüfungsleistungen

- (1) In einer Klausur (K) muss die/der zu Prüfende in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht in schriftlicher Form nachweisen, dass sie/er fachliche Aufgaben lösen kann.
- (2) ¹In der mündlichen Prüfung (M) muss die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und dazu spezielle Fragestellungen beantworten kann. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung mit zwei Prüfenden statt. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ⁵Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Eine Hausarbeit (H) umfasst eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- (4) Ein Referat (R) umfasst die Inhalte einer Hausarbeit nach Abs. 3 sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung

ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag und in einer anschließenden Diskussion.

- (5) ¹Ein Projekt (P) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des Projektes und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.
- (6) ¹Eine elektronische Prüfung (EP) ist eine Prüfung, die am Computer mittels Rechnerprogramm durchgeführt wird, indem die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegen genommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden. ²Die Programmierung muss folgende Anforderungen sicherstellen: ³Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jeder/jedem einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können. ⁴Jede/Jeder zu Prüfende muss am Ende ihrer/seiner Bearbeitung die abgegebene Leistung bestätigen. ⁵Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten ausgeschlossen sein. ⁶Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungsdauer erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁷Die Prüferin oder der Prüfer hat den zu Prüfenden die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (7) ¹Experimentierklausel: Zur Erprobung innovativer Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Prüfungsvorleistungen, Studienbuch u.a.m., können auf Antrag der/des Prüfenden im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss andere als die in der Anlage 1 genannten Prüfungsarten und die in den Abs. 2 bis 6 genannten Prüfungsleistungen zugelassen werden. ²Der Antrag der Prüferin oder des Prüfers muss spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss gestellt werden. ³Die genehmigte Änderung wird durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (8) ¹Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, soll ihr/ihm ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen/Behinderungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 13 Prüfungsorganisation

- (1) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums die Prüfungsart/Prüfungsform, Zeitpunkt und Prüfende für jede Modulprüfung fest und gibt diesen den Studierenden rechtzeitig hochschulöffentlich nach § 28 bekannt.
- (2) ¹Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen. ²Fristen und Formen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe durch den Prüfungsausschuss verlängert oder rückwirkend verlängert werden.
- (3) ¹Für Prüfungen besteht eine Anmeldepflicht. ²Fristen, Form und Regelungen der Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. ³Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens

zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

- (4) Im Terminplan werden der späteste Zeitpunkt zur Bekanntgabe der Ergebnisse sowie ein Termin zur Einsicht in die Prüfungsdokumente (Klausureinsicht, Prüfungsprotokolle) festgelegt.

§ 14 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

- (1) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden festgelegt.
- (2) Bei Hausarbeiten, Referaten und Projekten kann der/die Prüfende Gruppenarbeiten zulassen.
- (3) Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar/benotbar sein.

Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 15 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle übrigen Module seines Studiengangs bestanden hat und sich zur Bachelorarbeit anmeldet. ²Die Anmeldung erfolgt beim Prüfungsausschuss unter Angabe des gewünschten Themenbereiches, der gewünschten Erst- und Zweitprüfenden und der Angabe, ob eine Gruppenarbeit erwünscht ist.
- (2) ¹Der/die zu Prüfende kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag zur Bachelorarbeit auch zugelassen werden, wenn noch nicht alle übrigen Module bestanden sind. ²Dies setzt voraus, dass die noch ausstehenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit bis zum Kolloquium bestanden werden können.

§ 16 Umfang und Art der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen.
- (2) ¹Das Thema wird auf Vorschlag der oder des Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende ein Thema enthält und ihr/sein Studium ordnungsgemäß abschließen kann. ³Die Freigabe (Ausgabe) des Themas ist vom Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitprüfenden bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der/dem Erstprüfenden betreut. ⁶Die Bachelorarbeit kann nach Maßgabe der Prüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.
- (3) ¹Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und –professoren der Ostfalia. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben und

Lehrbeauftragte, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre an der Fakultät berechtigt sind, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden. ³In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin, Professor, Honorarprofessorin oder -professor der Ostfalia sein.

- (4) Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Prüfende gemäß § 24.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Die Beiträge der einzelnen Studierenden müssen deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (6) ¹Die Zeit von der Freigabe (Ausgabe) des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt höchstens 3 Monate (Bearbeitungszeit). ²Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von 6 Monaten verlängert werden.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher, gebundener Ausfertigung plus einer unverschlüsselten elektronischen Version in einem festgelegten Format im Dekanat Versorgungstechnik abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich mit Unterschrift zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- (1) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Entscheidung trifft die/der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. ³Die/der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (2) ¹Wird bei der Bachelorarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²§ 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Zulassung zum Kolloquium

- (1) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer
 - a. sich zum Kolloquium angemeldet hat,
 - b. alle übrigen Modulprüfungen bestanden hat,
 - c. und wessen Bachelorarbeit fristgerecht eingereicht und von beiden Prüfenden als vorläufig bestanden bewertet ist.
- (2) ¹Mit der Zulassung zum Kolloquium wird der Termin des Kolloquiums festgelegt und bekannt gemacht. ²Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Bedingungen gemäß Abs. 1 durchgeführt werden.
- (3) ¹Bewerten beide Prüfenden die Bachelorarbeit vorläufig als nicht ausreichend, ist die Bachelorarbeit mit Kolloquium nicht bestanden. ²Ein Kolloquium findet in diesem Fall nicht statt.

§ 19 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender/Prüfendem mindestens 30 Minuten. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (3) ¹Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. ²Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfenden. ³Bei geheimhaltungsbedürftigen Inhalten oder bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung sind Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung auszuschließen. ⁴Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 20 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will die/der zu Prüfende für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 21 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) ¹Die schriftliche Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten. ²Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. ³Die vorläufige Bewertung einschließlich Begründung ist der/dem zu Prüfenden bekannt zu geben.
- (3) ¹Die Prüfenden bewerten im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Bachelorarbeit und Kolloquium. ²Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit den Worten: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ entsprechend § 7 Abs. 2 angegeben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50% („ausreichend“) bewertet wurde.
- (5) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit weniger als 50% (nicht ausreichend“) bewertet wurde und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 22 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit weniger als 50% bewertet, so kann die Bachelorarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Ein in dieser Fakultät erfolglos unternommener Versuch, die Bachelorarbeit oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium abzugeben, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 23 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans kann der Fakultätsrat zur Erledigung der in Abs. 3 bis 5 genannten Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen, welcher für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. ³Der Prüfungsausschuss kann nach den Vorgaben der Fakultät für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden oder verzichtet auf die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Ausschuss, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ³Über eine weitere Zulassung von Nicht-stimmberechtigten Mitgliedern trifft der Fakultätsrat die Entscheidung. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan durch die jeweiligen Gruppenvertretungen vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt, ebenso wie die/die Vorsitzende sowie die/die stellvertretende Vorsitzende. ⁵Die Studiendekanin/der Studiendekan kann Kraft ihres/seines Amtes den Vorsitz des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht übernehmen. ⁶Die studentische Vertretung hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme. ⁷Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses ist, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (4) Die Studiendekanin/der Studiendekan oder ggf. die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu der jeweiligen Prüfungsordnung.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht, in der Regel mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung, erfolgt ist und wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. ³Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. ⁴Die/die Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁵Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.
- (7) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der jeweiligen Wahlperiode des Fakultätsrats. ²Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem zuständigen Studierenden-Service-Büro zur Verfügung gestellt wird.

§ 24 Prüfende

- (1) ¹Prüfende sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen außerhalb der Hochschule können in geeigneten Prüfungsgebieten zu Prüfenden bestellt werden, sofern sie selbst mindestens einen akademischen Abschluss besitzen.
- (2) ¹Prüfende werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. ³Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, legt der Prüfungsausschuss die Prüfenden fest.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

- (4) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 25 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides ohne Durchführung eines Vorverfahrens Klage beim Verwaltungsgericht gem. § 68ff. VwGO, § 8a Abs. 1, 2 Nds. AGVwGO erhoben werden.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen eine Leistungsbewertung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides begründeter Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, wird er diesen zur Überprüfung weitergeleitet. ²Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, wird dem Widerspruch stattgegeben. ³Andernfalls wird die Entscheidung darauf überprüft, ob
- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen oder
 - gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 26 Bescheinigung

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche enthält.

§ 27 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in anderen in- oder ausländischen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. ⁴Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten ohne wesentliche Unterschiede, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. ⁵Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien-

und Prüfungsleistungen. ⁶Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁷Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁸Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim modulverantwortlichen Prüfenden. ⁹Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden. ¹⁰Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

- (2) ¹Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ²Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, erfolgt eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten Absatz 1 und 4 entsprechend.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, die Note wird in der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 28 Hochschulöffentliche Bekanntmachung

¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Personenbezogene Entscheidungen und Prüfungsergebnisse werden den Betroffenen bekannt gegeben, dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsregelung

¹Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verköndungsblatt Nr. 10/2014). ²Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung und Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

Anlage 1

Curriculum und Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung

Studiengang Energie- und Gebäudetechnik (Energy and Building Technology)

Nr.	Modul	Module	Gew.	Sem.	PL	CP
EGT 1	Kommunikation	Communication	1	1	R/H	5
EGT 2	Mathematik I	Mathematics I	1	1	K	5
EGT 3	Allgemeine Chemie	General Chemistry	1	1	K	5
EGT 4	Werkstoffe + Labor	Materials + Lab	1	1	K	5
EGT 5	TK CAD + Labor	Technical Communication CAD + Lab	1	1	H	5
EGT 6	Statik / Baukunde	Statics / Construction	1	1	K	5
EGT 7	Elektrotechnik I	Electrotechnology I	1	2	K	5
EGT 8	Mathematik II	Mathematics II	1	2	K	5
EGT 9	Recht BWL	Law / Business Administration	1	2	K	5
EGT 10	Physik	Physics	1	2	K	5
EGT 11	Thermodynamik I + Labor	Thermodynamics + Lab	1	2	K	5
EGT 12	Festigkeitslehre	Mechanics of Materials	1	2	K	5
EGT 13	Elektrotechnik II + Labor	Electrotechnology II + Lab	1	3	K	5
EGT 14	Programmierung + Labor	Programming + Lab	1	3	K/H	5
EGT 15	Siedlungswasserwirtschaft + Labor	Sanitary Environmental Engineering + Lab	1	3	K	5
EGT 16	Bauteile thermischer Anlagen	Elements of Thermic Construction	1	3	K	5
EGT 17	Thermodynamik II + Labor	Thermodynamics II + Lab	1	3	K	5
EGT 18	Strömungstechnik + Labor	Fluid Dynamics + Lab	1	3	K	5
EGT 19	Steuerungs- u elektr. Gebäudetechnik + Labor	Control and elt. Building Technology	3	4	K	5
EGT 20	Regelungstechnik I + Labor	Feedback Control Systems + Lab	3	4	K	5
EGT 21	Sanitärtechnik I + Labor	Sanitary Engineering I + Lab	3	4	K	5
EGT 22	Klimatechnik I + Labor	Air conditioning I + Lab	3	4	K	5
EGT 23	Heizungstechnik I + Labor	Heating Technology + Lab	3	4	K	5
EGT 24	Gastechnik I + Labor	Gas Technology + Lab	3	4	K	5
EGT 25	Projekte I (Gas/Wasser/Elektrotechn.) ^o	Projects I (Gas/Water/Electrotechnology) ^o	3	5	P	5
EGT 26	Regelungstechnik II + Labor	Feedback Control Systems II + Lab	3	5	K	5
EGT 27	Thermische Energietechnik + Labor	Thermal Energy Engineering + Lab	3	5	K	5
EGT 28	Klimatechnik II+ Labor	Air Conditioning II+ Lab	3	5	K	5
EGT 29	Heizungstechnik II + Labor	Heating Technology II + Lab	3	5	K	5
EGT 30	Gastechnik II / Kältetechnik + Labor	Gas Technology II / Refridgeration + Lab	3	5	K	5
EGT 31	Projekte II (Heizung/Kühlung) ^o	Projects II (Heating / Cooling) ^o	3	6	P	5
EGT 32	GA/GLT/Systemintegration + Labor	Building Automation / Building Control / System Integration + Lab	3	6	K	5
EGT 33	*WPF I (Sanitärtechnik oder Grundlagen der Wasserversorgung) + Labor	Compulsory Optional Subject (Sanitary Technology or Public Water Supply) + Lab	3	6	K	5
EGT 34	*WPF II (Klima III oder Elektrische Energieversorgung) + Labor	Compulsory Optional Subject (Air Conditioning III or Public Electrical Supply) + Lab	3	6	K	5
EGT 35	*WPF III (Heizung III + Labor oder Gasnetze)	Compulsory Optional Subject (Heating Technology III + Lab or Public Gas Supply)	3	6	K	5
EGT 36	WPF	Compulsory Optional Subject	3	6	K/P	5
EGT 37	*Projektmanagement	Project Management	3	7	P	5
EGT 38	*Regenerative Energietechnik	Renewable Energy Management	3	7	R/H	5
EGT 39	*Vertiefungsprojekt ^o	Advanced Project ^o	3	7	P	5
EGT 40	Wissenschaftliches Projekt, Bachelor-Arbeit mit Kolloquium ^o	Scientific Project, Bachelor Thesis and Thesis Defense ^o	9	7	BA	15

CP(LP) 1 Credit Point (Leistungspunkt) = Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Zeitstunden

*Mobilitätsfenster für Internationalisierungsmaßnahmen. ^o Englischsprachige Lehrveranstaltungen des Studiengangs.

H Hausaufgabe K Klausur L Labor R Referat
M mündliche Prüfung P Projekt PL Prüfungsleistung

Anlage 1

Curriculum und Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung

Studiengang Energie- und Gebäudetechnik (Energy and Building Technology) im Praxisverbund

Nr.	Modul	Module	Gew.	Sem.	PL	CP
EGTiP 1	Kommunikation	Communication	1	1	R,H	5
EGTiP 2	Mathematik I	Mathematics I	1	1	K	5
EGTiP 3	Allgemeine Chemie	General Chemistry	1	1	K	5
EGTiP 4	Werkstoffe + Labor	Materials + Lab	1	1	K	5
EGTiP 5	TK CAD + Labor	Technical Communication CAD + Lab	1	1	H	5
EGTiP 6	Statik / Baukunde	Statics / Construction	1	1	K	5
EGTiP 7	Elektrotechnik I	Electrotechnology I	1	2	K	5
EGTiP 8	Mathematik II	Mathematics II	1	2	K	5
EGTiP 9	Recht BWL	Law / Business Administration	1	2	K	5
EGTiP 10	Physik	Physics	1	2	K	5
EGTiP 11	Thermodynamik I + Labor	Thermodynamics + Lab	1	2	K	5
EGTiP 12	Festigkeitslehre	Mechanics of Materials	1	2	K	5
EGTiP 13	Elektrotechnik II + Labor	Electrotechnology II + Lab	1	5	K	5
EGTiP 14	Programmierung + Labor	Programming + Lab	1	5	K,H	5
EGTiP 15	Siedlungswasserwirtschaft + Labor	Sanitary Environmental Engineering + Lab	1	5	K	5
EGTiP 16	Bauteile thermischer Anlagen	Elements of Thermic Construction	1	5	K	5
EGTiP 17	Thermodynamik II + Labor	Thermodynamics II + Lab	1	5	K	5
EGTiP 18	Strömungstechnik + Labor	Fluid Dynamics + Lab	1	5	K	5
EGTiP 19	Steuerungs- u elektr. Gebäudetechnik + Labor	Control and elt. Building Technology	3	6	K	5
EGTiP 20	Regelungstechnik I + Labor	Feedback Control Systems + Lab	3	6	K	5
EGTiP 21	Sanitärtechnik I + Labor	Sanitary Engineering I + Lab	3	6	K	5
EGTiP 22	Klimatechnik I + Labor	Air conditioning I + Lab	3	6	K	5
EGTiP 23	Heizungstechnik I + Labor	Heating Technology + Lab	3	6	K	5
EGTiP 24	Gastechnik I + Labor	Gas Technology + Lab	3	6	K	5
EGTiP 25	Projekte I (Gas/Wasser/Elektrotechn.) °	Projects I (Gas/Water/Electrotechnology) °	3	7	P	5
EGTiP 26	Regelungstechnik II + Labor	Feedback Control Systems II + Lab	3	7	K	5
EGTiP 27	Thermische Energietechnik + Labor	Thermal Energy Engineering + Lab	3	7	K	5
EGTiP 28	Klimatechnik II+ Labor	Air Conditioning II+ Lab	3	7	K	5
EGTiP 29	Heizungstechnik II + Labor	Heating Technology II + Lab	3	7	K	5
EGTiP 30	Gastechnik II / Kältetechnik + Labor	Gas Technol. II / Refridgeration + Lab	3	7	K	5
EGTiP 31	Projekte II (Heizung/Kühlung) °	Projects II (Heating / Cooling) °	3	8	P	5
EGTiP 32	GA/GLT/Systemintegration + Labor	Building Automation / Building Control / System Integration + Lab	3	8	K	5
EGTiP 33	*WPF I (Sanitärtechnik oder Grundlagen der Wasserversorgung) + Labor	Compulsory Optional Subject (Sanitary Technology or Public Water Supply) + Lab	3	8	K	5
EGTiP 34	*WPF II (Klima III oder Elektrische Energieversorgung) + Labor	Compulsory Optional Subject (Air Conditioning III or Public Electrical Supply) + Lab	3	8	K	5
EGTiP 35	*WPF III (Heizung III + Labor oder Gasnetze)	Compulsory Optional Subject (Heating Technology III + Lab or Public Gas Supply)	3	8	K	5
EGTiP 36	WPF	Compulsory Optional Subject	3	8	K,P	5
EGTiP 37	*Projektmanagement	Project Management	3	9	P	5
EGTiP 38	*Regenerative Energietechnik	Renewable Energy Management	3	9	R,H	5
EGTiP 39	*Vertiefungsprojekt °	Advanced Project °	3	9	P	5
EGTiP 40	Wissenschaftliches Projekt, Bachelor-Arbeit mit Kolloquium °	Scientific Project, Bachelor Thesis and Thesis Defense °	9	9	BA	15

CP(LP) 1 Credit Point (Leistungspunkt) = Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Zeitstunden

*Mobilitätsfenster für Internationalisierungsmaßnahmen. ° Englischsprachige Lehrveranstaltungen des Studiengangs.

H Hausaufgabe K Klausur L Labor R Referat
M mündliche Prüfung P Projekt PL Prüfungsleistung

Anlage 2 Zeugnis

Zeugnis über die Bachelorprüfung

im Studiengang [Studiengangsname]

[Frau/Herr] [Vorname Nachname]

geb. am [Datum] in [Ort]

Modulprüfungen / Leistungspunkte Note

[Modulname] / n [Note] ([Notenstufe])

[Modulname] / n [Note] ([Notenstufe])

[Modulname] / n [Note] ([Notenstufe])

[Modulname] / n [Note] ([Notenstufe])

[Modulname] / n [Note] ([Notenstufe])

[Modulname] / n [Note] ([Notenstufe])

[Modulname] / n [Note] ([Notenstufe])

[Modulname] / n [Note] ([Notenstufe])

[Modulname] / n [Note] ([Notenstufe])

[Modulname] / n [Note] ([Notenstufe])

[Modulname] / n [Note] ([Notenstufe])

[Modulname] / n [Note] ([Notenstufe])

[Modulname] / n [Note] ([Notenstufe])

Bachelorarbeit mit Kolloquium [u. Projekt wiss. Arbeiten] / n

[Thema der Arbeit] [Note] ([Notenstufe])

Gesamtnote Note (Notenstufe)

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

(Siegel der Hochschule)

[Unterschrift]

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

BACHELOR – URKUNDE

Die Fakultät Versorgungstechnik
- Energie, Umwelt, Gebäudemanagement -
verleiht mit dieser Urkunde

[Frau/Herr] [Vorname Name]

geboren am [Datum] in [Ort]

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering

(abgekürzt: B.Eng.)

im Bachelorstudiengang

[Studiengangsname].

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

(Siegel der Hochschule)

[Unterschrift]

Dekanin/Dekan der Fakultät Versorgungstechnik

[Unterschrift]

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 4 Diploma Supplement

This Diploma Supplement was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international “transparency” and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student Matriculation Number

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Bachelor of Engineering – B.Eng.

Title Conferred (full, abbreviated)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

EGT: Energy and Building Technology

EGTiP: Energy and Building Technology with integrated vocational training

2.3 Institution Awarding the Qualification

Ostfalia – Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fakultät Versorgungstechnik – Energie, Umwelt, Gebäudemanagement

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / Faculty of Supply Engineering / State Institution

2.4 Institution Administering Studies

Ostfalia – Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fakultät Versorgungstechnik – Energie, Umwelt, Gebäudemanagement

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / Faculty of Supply Engineering / State Institution

2.5 Languages of Instruction/Examination

German (by default) Participants may choose different language for projects and examinations in agreement with instructors

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate/First degree with thesis

3.2 Official Length of Programme

EGT: 3,5 years, EGTiP: 4,5 years
210 ECTS Credit Points (6300 hours of taught courses and self-study)

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschule) or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements

Participants have to complete course elements (modules) with an overall workload of 210 credit points (CP), each of which ends with an examination (either written examination, oral examination or term paper). After these examinations have all at least been passed, students complete their studies with a practical and research-oriented Bachelor thesis and a final oral examination (colloquy).

4.3 Programme Details

Communication, Mathematics I, General Chemistry, Materials , Technical Communication CAD, Statics / Construction, Electrotechnology I, Mathematics II, Law / Business Administration, Physics, Thermodynamics, Mechanics of Materials, Electrotechnology II, Programming and Numerics, Sanitary Environmental Engineering, Elements of Thermic Construction, Thermodynamics II, Fluid Dynamics, Control and Building Technology, Feedback Control Systems, Sanitary Engineering I, Air conditioning I, Heating Technology, Gas Technology, Projects I (Gas/Sanitary/Electrotechnology), Feedback Control Systems II, Air Conditioning II, Heating Technology II, Gas Technology II / Refridgeration, Projects II (Heating / Cooling), Building Automation / Building Control / System Integration, Compulsory Optional Subject (Sanitary Technology or Public Electrical Supply), Compulsory Optional Subject (Air Conditioning II or Public Water Supply), Compulsory Optional Subject (Heating Technology III or Public Gas Supply), Compulsory Optional Subject, Project Management, Renewable Energy Management, Advanced Project, Bachelor Thesis and Thesis Defense.

4.4 Grading Scheme

The grading scheme is an absolute local grading scheme:

sehr gut	(90% - 100%):	very good – outstanding performance
gut	(75% - 89%):	good – above the average standards
befriedigend	(60% - 74%):	satisfactory – the average standard
ausreichend	(50% - 59%):	sufficient – minimum standard
nicht bestanden	(0% - 49%)	fail – further work is required

For the grading table of the Faculty of Supply Engineering see supplementary document.

4.5 Overall Classification

[[Gesamtnote](#)]

Based on the accumulation of grades (weighted by credits points) receiving during the study programme and the final thesis

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/master).

5.2 Professional Status

Engineer

The Bachelor degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in the field of engineering for which the degree has been awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme closely cooperates with local industry and government institutions in order to ensure and improve the practical relevance of its contents continuously.

6.2 Further Information Sources

Further information on this bachelor course may be obtained via internet: www.ostfalia.de/v

7. CERTIFICATION

The certification relates to the following original documents:

Zeugnis über die Bachelorprüfung
Bachelor-Urkunde

Date of Certification: [[Datum der Bachelor-Urkunde](#)]

[Signature Chairman Examination Committee]